

27.05.92

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer-
Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994

A. Zielsetzung

Ausfüllung der im Zerlegungsgesetz enthaltenen Ermächtigung zur Regelung eines Verfahrens, durch das Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile, die sich durch die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Lohnsteuerzerlegung ergeben, zeitgerecht festgesetzt werden können.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer-Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Vorauszahlungen wirken unmittelbar auf die Haushalte der Länder. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

27.05.92

Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer-
Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (43) - 522 00 - Lo 37/92

Bonn, den 27. Mai 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

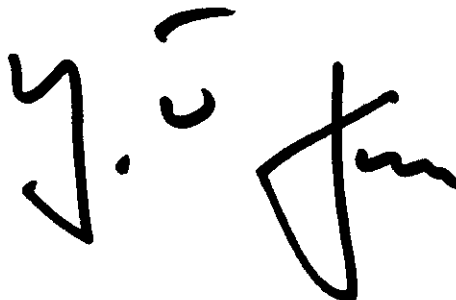
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung von Vorauszahlungen
auf die Lohnsteuer-Zerlegungsanteile für 1991
bis 1994

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. J.' or similar, written in a cursive style.

Drucksache 374/92

Verordnung zur Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer-Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994 Vom 1992

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Vorauszahlungen

(1) Die Länder haben für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen werden als Vierteljahresbeträge vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder 1993 festgesetzt. Ihnen sind die in der Beschäftigungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit für 1992 ausgewiesenen Pendlerzahlen und Arbeitseinkommen sowie die Lohnsteuerquote zugrunde zu legen, die sich aus dem kassenmäßigen Lohnsteueraufkommen im Verhältnis zur Bruttolohn- und -gehaltssumme einschließlich Versorgungsbezüge aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für das gesamte Bundesgebiet ergibt.

(3) Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs erstmals für das Kalendervierteljahr, das nach der Festsetzung endet, zu überweisen.

(4) Auf die Vorauszahlungen für die Kalendervierteljahre, die vor der Festsetzung abgelaufen sind, sind die nach § 2 geleisteten Abschlagzahlungen anzurechnen. Die Unterschiedsbeträge sind jeweils in einer Summe innerhalb eines Monats nach Festsetzung der Vorauszahlungen nachzuzahlen oder zu erstatten.

§ 2

Abschlagzahlungen

(1) Auf die Vorauszahlungen nach § 1 sind folgende vierteljährliche Abschlagzahlungen zu entrichten:

von	an Brandenburg	Mecklenburg- Vorpommern	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Thüringen
Deutsche Mark (in Tausend)					
Baden- Württemberg	14.233	-	-	-	-
Bayern	22.209	18.408	-	-	-
Berlin	-	5.025	18.399	-	-
Bremen	-	-	1.389	-	-
Hamburg	-	-	7.464	-	-
Hessen	-	-	6.248	14.408	-
Niedersachsen	-	-	-	15.447	13.714
Nordrhein- Westfalen	-	-	-	-	18.746
Rheinland- Pfalz	-	-	-	-	3.645
Saarland	-	-	-	-	694
Schleswig- Holstein	-	-	-	-	11.803

(2) § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß. Abschlagzahlungen für Kalender-
vierteljahre, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung enden,
sind in einer Summe einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verord-
nung fällig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeines

Die Verordnung regelt die Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer für 1991 bis 1994, die durch die Einbeziehung der neuen Bundesländer in die Lohnsteuerzerlegung erforderlich geworden ist.

Im einzelnen

Zu § 1

Die Vorschriften verpflichten den Bundesminister der Finanzen, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder Vorauszahlungen auf die endgültigen Zerlegungsanteile festzusetzen. Dieser Festsetzung sollen die Pendlerbeziehungen

- zwischen den neuen Bundesländern einschließlich des Ostteils Berlins und den alten Bundesländern ohne den Westteil Berlins,
- zwischen den neuen Bundesländern untereinander sowie
- zwischen den neuen Bundesländern und Gesamtberlin

sowie die in den Pendlerfällen festgestellten Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden, die sich aus der Jahresmeldung 1992 der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit ergeben. Die Lohnsteuer auf diese Arbeitseinkommen soll aufgrund der Lohnsteuerquote 1992 berechnet werden, die sich aus dem kassenmäßigen Lohnsteueraufkommen im Verhältnis zur Bruttolohn- und -gehaltssumme einschließlich Beamtenpensionen für das gesamte Bundesgebiet ergibt (Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung).

Zu § 2

Da die Daten zur Berechnung der Vorauszahlungen nach § 1 erst 1993 vorliegen werden, sieht die Vorschrift bis dahin Abschlagszahlungen der alten Bundesländer an die neuen Bundesländer vor, die mit den später festgesetzten Vorauszahlungen verrechnet werden sollen.

Den konkret bezifferten Beträgen liegt die Annahme zugrunde, daß 1992 durchschnittlich 400.000 Arbeitnehmer aus dem Beitrittsgebiet in den alten Bundesländern arbeiten. In dieser Zahl sind 55.000 innerstädtische Pendler aus dem Ostteil Berlins in den Westteil der Stadt enthalten. Die Zahl von 400.000 Arbeitnehmern ist aus der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit für das zweite Quartal 1991 abgeleitet worden, wobei der sich aus dem Arbeitsmarktmonitor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung abzeichnende Anstieg der Pendlerzahlen sowie die Tatsache berücksichtigt worden ist, daß die Beschäftigtenstatistik die Pendlerzahlen tendenziell unterzeichnet. Je Pendlerfall ist ein jährlicher Lohnsteuerbetrag von 3.500 DM zugrundegelegt worden, von dem 57,5 v.H. (= 2.012,50) als Länder- und Gemeindeanteil bei der Ermittlung der Abschlagzahlungen berücksichtigt worden sind.

Auf die Festsetzung von Abschlagzahlungen für Pendler aus den alten in die neuen Bundesländer sowie zwischen den neuen Bundesländern muß verzichtet werden, weil die Beschäftigtenstatistik des zweiten Quartals 1991 hierzu noch keine Angaben enthält. Um den besonderen Pendlerbeziehungen zwischen Brandenburg und dem Ostteil von Berlin Rechnung zu tragen, ist der Anteil Brandenburgs an der Abschlagzahlung Berlins um 15 v.H. erhöht worden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Die vorgesehenen Regelungen betreffen die Finanzbeziehungen zwischen den Ländern untereinander. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten, die Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau und Verbraucherpreise haben.

10.07.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Festsetzung von Vorauszahlungen auf die
Lohnsteuer-Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994

Der Bundesrat hat in seiner 645. Sitzung am 10. Juli 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.